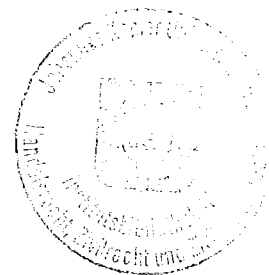


Nachdruck vom 12. 2. 2001



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagengesetz, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts-Studien-gesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul-Taxengesetz 1972, das Bundes-gesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseen-Gesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstgesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesförderungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Finanzierungs-gesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeits-gesetz geändert sowie steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

1. Teil

Medien

- 1 Änderung des Rundfunkgesetzes

2. Teil

Justiz

- 2 Änderung des Handelsgesetzbuchs
 3 Änderung des Firmenbuchgesetzes
 4 Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 5 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
 6 Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

3. Teil

Finanzen

- 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
 8 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
 9 Änderung des Umgründungssteuergesetzes
 10 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
 11 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
 12 Änderung des Grundsteuergesetzes 1955
 13 Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960
 14 Änderung des Gebührengesetzes 1957
 15 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955
 16 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1997
 17 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
 18 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991
 19 Änderung des Werbeabgabegesetzes 2000
 20 Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993
 21 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
 22 Änderung des Biersteuergesetzes 1995
 23 Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995
 24 Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995
 25 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
 26 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996
 27 Änderung der Bundesabgabenordnung
 28 Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996
 29 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
 30 Änderung des Pensionskassengesetzes
 31 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997
 32 Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes
 33 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes
 34 Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften

4. Teil

Sicherheitsverwaltung

- 35 Änderung des Waffengesetzes

5. Teil

Wirtschaftslenkung

- 36 Änderung des Preisgesetzes 1992

6. Teil

Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung

- 37 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
 38 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

6. Nach § 14a Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Den Zollämtern ist bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen ein örtlicher Bereich für die Abfertigung von Waren zur Ausfuhr, für die Abfertigung von Waren außerhalb des Arbeitsplatzes und für die Vollziehung der in Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Angelegenheiten zuzuweisen.“

7. Im § 14b Abs. 3 wird nach dem Wort „Nebenansprüche“ und dem folgenden Beistrich die Wortfolge „zur Erhebung der Verbrauchsteuern“ eingefügt.

8. § 14b Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist oder den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung trägt, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen. Auslagerungen zu Zollämtern im Bereich einer anderen Finanzlandesdirektion erfolgen nur im Rahmen der diesen zugewiesenen örtlichen Bereiche und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Finanzlandesdirektionen.“

9. Dem § 17a werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 14 Abs. 1 und 4, § 14a Abs. 1, 2, 3 Z 2 und 3a und § 14b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

(5) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 und der Entfall der Anlage zum AVOG treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Solange eine Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 nicht ergangen und in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen der Anlage zum AVOG in der vor diesem Bundesgesetz geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Werden bei einer Abgabenbehörde Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die Zuständigkeit ändernden Bestimmungen nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.“

10. Die Anlage zum AVOG entfällt.

Artikel 30

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 beziehen, sofern im Zuge der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine direkte Leistungszusage gemäß § 48 auf eine Pensionskasse übertragen wird;“

2. In § 15a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern Personen gemäß § 5 Z 1 lit. e einbezogen werden, hat der Pensionskassenvertrag auf Basis einer zwischen diesen Personen und dem Arbeitgeber abzuschließenden Einzelvereinbarung insbesondere die Höhe des Deckungserfordernisses gemäß § 48, das Leistungsrecht sowie die Anwendbarkeit des § 5 BPG hinsichtlich der Unverfallbarkeit der Beitragsleistung zu enthalten.“

3. Im § 51 wird als Abs. 1h eingefügt:

„(1h) § 5 Z 1 lit. e und § 15a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 106/1999, BGBl. I Nr. 26/2000, BGBl. I Nr. 29/2000 und BGBl. I Nr. 30/2000 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Der Bund gewährt den Ländern im Haushaltsjahr 2000 einen Zuschuss für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in Höhe der von den jeweiligen Ländern dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben. Der Zweckzuschuss ist vom Land zusätzlich zu den Landesmitteln für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Anträge auf die Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb einer Woche nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.“

2. Nach § 23 Abs. 3i wird folgender Abs. 3j eingefügt:

„(3j) § 22 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 – AOG, BGBl. Nr. 25/1988, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden, oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Organe der Haushaltsführung werden Amtsorgane sowie Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen tätig.“

4. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Amtsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Organe der Haushaltsführung einschließlich jener, die die Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen haben, sofern sie nicht mit Angelegenheiten der Haushaltsführung betriebsähnlicher Einrichtungen betraut sind.“

5. § 4 Abs. 5 entfällt.

6. § 5 Abs. 2 Z 3 entfällt.

7. § 5 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992,“

8. § 5 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind
1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten drei Finanzjahre;
 2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
 3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
 4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
 5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
 6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlußrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
 7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.“

Vorblatt**Probleme:**

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er im Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Lösung:

Änderung verschiedener Bundesgesetze, mit den Schwerpunkten der Verminderung von Ausgaben und der Erzielung von Mehreinnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele der Steuergerechtigkeit und der sozialen Treffsicherheit.

Umsetzung des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer für 2001 und 2002.

Alternativen:

Im Wesentlichen keine (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Soweit Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Wirtschaftslage zu erwarten sind, werden sie in den Erläuterungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen und Mehreinnahmen bei weitem wettgemacht werden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der von der Bundesregierung verfolgte Kurs der Budgetkonsolidierung erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt:

Zum 1. Teil (Medien – Art. 1: Änderung des Rundfunkgesetzes):

Die Änderung sieht die Streichung der Refundierung des Entfalls an Programmentgelt auf Grund von Befreiungen vor.

Zum 2. Teil (Justiz):

Zu Art. 2 bis 4 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Firmenbuchgesetzes und des GmbH-Gesetzes):

Das Internet soll angesichts seiner ständig wachsenden Bedeutung und Verbreitung auch für die Zwecke der handels- und gesellschaftsrechtlichen Publizität nutzbar gemacht werden. Dazu bietet sich die Ediktsdatei nach § 89j des Gerichtsorganisationsgesetzes als Veröffentlichungsorgan für die vom Firmenbuchgericht bekanntzumachenden Eintragungen in das Firmenbuch und für die sonstigen vom Firmenbuchgericht zu veranlassenden Bekanntmachungen an. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 sollen diese Veröffentlichungen daher nicht mehr wie bisher in zwei Printmedien (nämlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“), sondern nur noch in einem gedruckten Medium (dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) und im Internet, eben in der Ediktsdatei nach § 89j GOG, erfolgen. Das „Zentralblatt“ kann daher mit 1. Jänner 2002 aufgelassen werden.

Zugleich soll das System der Veröffentlichungskosten auf Direktverrechnung zwischen dem Printmedium Wiener Zeitung und dem betreffenden Rechtsträger umgestellt werden.

Zu Art. 5 und 6 (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975):

Im Gerichtsgebührenrecht werden die Gerichtsgebühren für das Exekutionsverfahren angehoben und wird weiters ein Gebührenzuschlag für Fahrnisexekutionen eingeführt.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den ab 1. Jänner 2002 eintretenden Neuerungen bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen mit diesem Zeitpunkt die Gebührenpositionen für die derzeitigen Einschaltungskosten aufgehoben.

Schließlich wird die Bestimmung über den Wert einer unbeweglichen Sache an die Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 und im Grunderwerbsteuergesetz 1987 angepasst.

Zum 3. Teil (Finanzen):

Die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten.

Zum 4. Teil (Sicherheitsverwaltung – Art. 35: Änderung des Waffengesetzes):

Diese Regelung dient der Klarstellung, wer die Kosten bezüglich der Suche und Auffindung noch im Boden verborgener sprengkräftiger Kriegsrelikte zu tragen hat, sowie zur Klarstellung der Haftungsbeschränkung des Bundes.

Zum 5. Teil (Wirtschaftslenkung – Art. 36: Änderung des Preisgesetzes 1992):

Im Preisgesetz 1992 werden Schillingbeträge durch Eurobeträge ersetzt.

Zum 6. Teil (Arbeitsmarkt; Arbeitslosenversicherung – Art. 37 bis 45):

Im Bereich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bzw. des Insolvenz-Ausfallgeldfonds soll ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung unter Berücksichtigung erster Ansätze zur Erhöhung der sozialen Treffsicherheit geleistet werden. Im einzelnen werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Wegfall des Bundesbeitrages zur Arbeitsmarktpolitik.
- Zusammenführung bestehender Bundesförderungen für Unternehmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Besonderer Teil**Zum 1. Teil (Medien – Art. 1: Änderung des Rundfunkgesetzes):**

Die stufenweise Refundierungsregelung in § 20 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes sieht bislang vor, dass der Bund dem ORF die durch Befreiungen (von Beziehern von Blindenbeihilfe, Hilflosenzuschuss usw.) entgangenen Programmentgelte beginnend ab dem Jahr 2001 (im Ausmaß von 25%) zu ersetzen hat. Diese Regelung soll nunmehr entfallen.

Zum 2. Teil (Justiz):**Zu Art. 2 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs):****Zu Z 1 (§ 10 HGB):**

Angesichts der ständig wachsenden Bedeutung und Verbreitung des Internet soll dieses Medium auch für die Zwecke der handels- und gesellschaftsrechtlichen Publizität nutzbar gemacht werden. Seit 1. Jänner 2000 werden alle insolvenzrechtlichen Veröffentlichungen und die Ediktalzustellungen nach § 41 FBG in der Ediktsdatei nach § 89j GOG vorgenommen, die für jedermann über das Internet (und zwar ohne besondere Gebühr) abfragbar ist. Die Ediktsdatei bietet sich auch als Veröffentlichungsorgan für die vom Firmenbuchgericht bekanntzumachenden Eintragungen in das Firmenbuch und für die sonstigen vom Firmenbuchgericht zu veranlassenden Bekanntmachungen an.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 sollen diese Veröffentlichungen daher nicht mehr wie bisher in zwei Printmedien (nämlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“), sondern nur noch in einem gedruckten Medium (dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) und im Internet, eben in der Ediktsdatei nach § 89j GOG, erfolgen. Das „Zentralblatt“ kann daher mit 1. Jänner 2002 aufgelassen werden.

Zugleich soll das System der Veröffentlichungskosten auf Direktverrechnung zwischen dem Printmedium Wiener Zeitung und dem betreffenden Rechtsträger umgestellt werden. Die zu veröffentlichenden Daten sollen wie bisher vom Firmenbuchgericht der Wiener Zeitung zur Veröffentlichung übermittelt werden, das Entgelt für die Veröffentlichung wird die Wiener Zeitung GmbH aber unmittelbar dem betroffenen Unternehmen zu fakturieren haben. Es handelt sich dabei um eine Forderung privatrechtlichen Charakters, nämlich um Werklohn für die vorgenommene Einschaltung. Die von der Wiener Zeitung GmbH zu verrechnenden Entgeltsätze hat der Bundeskanzler mit Verordnung unter Bedachtnahme auf marktübliche Inseratenkosten zu limitieren. Bei der Festlegung der Höchstsätze wird auch – zugunsten der zahlungspflichtigen Unternehmen – zu berücksichtigen sein, dass es sich hier um die Kosten von gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen handelt.

Die gerichtliche Veröffentlichungsgebühr (Anm. 6 zu TP 10 GGG) kann damit entfallen. Die Kosten der Erweiterung und des erweiterten Betriebs der Ediktsdatei sollen durch maßvolle Anhebung der Eingaben- und Eintragungsgebühren der TP 10 GGG gedeckt werden (Näheres dazu siehe in den Erläuterungen zu den in Art. 5 vorgesehenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes).

Für Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften soll es beim Grundsatz des Art. XXIII Abs. 15 FBG bleiben, dass Eintragungen, die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen wurden, als bekannt gemacht gelten und nicht (auch nicht in der Ediktsdatei) veröffentlicht werden müssen.

Zu Z 2, 3 und 5 (§§ 15, 32 und 283 HGB):

Hier handelt es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der in § 10 vorgesehenen Umstellung der Veröffentlichungen des Firmenbuchs.

Zu Z 4 (§ 162 HGB):

Der Abs. 2 dieser Bestimmung war bereits durch Art. XXIII Abs. 15 FBG obsolet geworden; er soll nunmehr aufgehoben werden.

Zu Z 6 (§ 906 HGB):

Die Umstellung der Firmenbuchveröffentlichungen soll mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Eine besondere Übergangsregelung ist entbehrlich, da unabhängig von der Antragstellung oder Eintragung darauf abgestellt werden kann, wann das Gericht die Bekanntmachung vornimmt.

Zu Art. 3 (Änderungen des Firmenbuchgesetzes):

Hier handelt es sich – wie bei § 283 HGB – um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des § 10 HGB. Auch die Veröffentlichung von Zwangsstrafenbeschlüssen

leg.cit. von den gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit. Der Sinn dieser Anordnung war freilich zweifelhaft, zumal die Tarifpost 9 GGG für die genannten Anmerkungen ohnedies keine Eintragungsgebühr vorsieht und nach Anmerkung 12 lit. a zu dieser Tarifpost Eintragungen von anderen als in Tarifpost 9 lit. b angeführten Rechten von der Eintragungsgebühr befreit sind. Dies bezieht sich insbesondere auch auf alle Anmerkungen mit Ausnahme der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung (vgl. *Tschugguel/Pötscher*, Gerichtsgebühren⁶, Anm. 22 zur Tarifpost 9 GGG). Da somit die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung und die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum auch ohne die Anordnung des § 27 Abs. 3 WEG 1975 keiner Eintragungsgebühr unterliegen, wurde der Sinn dieser Bestimmung in der gerichtskostenrechtlichen Praxis häufig darin gesehen, dass hier keine Befreiung von der Eintragungsgebühr, sondern richtigerweise eine Befreiung von der Eingabengebühr normiert sei; demgemäß wurden für die Gesuche um Vornahme dieser Anmerkungen in der Regel keine Eingabengebühren vorgeschrieben. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade diese wohnungseigentumsrechtlichen Anmerkungen von der ansonsten durchwegs zum Tragen kommenden Eingabengebühr von derzeit 500 S befreit sein sollen. Deshalb und auch als weiterer Schritt zur kontinuierlichen Zurückdrängung von Gerichtsgebührenbefreiungen (die ja dem Grundsatz der Kostenwahrheit fundamental widersprechen) wird § 27 Abs. 3 WEG 1975 aufgehoben, weshalb für Gesuche um Eintragung dieser wohnungseigentumsrechtlichen Anmerkungen in das Grundbuch künftig unzweifelhaft die Eingabengebühr von 500 S zu entrichten ist. Ebenso unzweifelhaft fällt aber ungeachtet der Aufhebung des Abs. 3 für diese Anmerkungen keine Eintragungsgebühr an.

Zum 3. Teil (Finanzen):

Allgemeines:

Die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten.

Folgende finanzielle Auswirkungen (in Milliarden Schilling) sind zu erwarten:

		2001	Dauer
Einschleifung AAB	E		0,30
	L	2,00	2,20
Einschleifung PAB	L	1,50	1,90
Halbierung ANAB	L	1,60	1,80
Erhöhte Prämie P-Vorsorge	E		- 0,25
	L		- 0,75
Normalbest. b. Einmalzahlungen	L	4,00	4,50
Besteuerung der Unfallrenten	L	1,80	2,00
IFB-Abschaffung	E		1,00
	K		5,00
Einschränkung Rückstellungen	E		1,00
	K		2,00
Verlängerung Gebäudeabschreibung	E		1,00
	K		1,50
Begrenzung Verlustvortrag	K		2,50
Abzugssteuer f. Vortragende usw.	L	0,50	0,60
Zwischenbesteuerung Stiftungserträge (m. SVZ)	K	2,00	2,00
Verdopplung Schenkungssteuer f. Stiftungen	ES	0,10	0,20
Erhöhung EW f. ErbSt	ES	0,50	1,00
Abschaffung 14% USt auf Speisen	U	- 1,30	- 1,60
Anhebung LKW-Steuer	KFZ	0,70	0,90
Zinsen Steuerrückst. (abz. Guth.)	NA	0,20	0,50
		13,60	29,30
VZ-Erhöhung + Vorzieheffekt Verzinsung	E	4,00	
	K	11,00	
		28,60	29,30

Zu Art. 30 Z 2 (§ 15a Abs. 3 des Pensionskassengesetzes):

Für die Übertragung der direkten Leistungszusage in die Pensionskasse wird jedenfalls der Abschluss einer Einzelvereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Arbeitgeber erforderlich sein. Auf Basis dieser Einzelvereinbarung ist dann zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse der Pensionskassenvertrag abzuschließen. In der Einzelvereinbarung sowie dem Pensionskassenvertrag werden jedenfalls die Höhe des zu übertragenden Deckungserfordernisses, das Leistungsrecht sowie Regelungen betr. die Unverfallbarkeit festzulegen sein. Wesentliche Elemente des Leistungsrechtes sind das Pensionsalter, die Höhe sowie Anspruchsbedingungen für die Hinterbliebenenversorgung sowie Bestimmungen betreffend eine allfällige Invaliditätspension.

Zu Art. 31 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):

Mit dem neuen § 22 Abs. 1b FAG 1997 gewährt der Bund im Jahr 2000 einen einmaligen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung von Raumheizungszuschüssen, und zwar in Höhe der von den einzelnen Ländern für diesen Zweck vorgesehenen Ausgaben. Die Gewährung derartiger Leistungen als Beitrag zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinne einer allgemeinen Fürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG in die Vollziehungskompetenz der Länder („Armenwesen“). Im Hinblick auf diese Kompetenzlage werden daher den Ländern hinsichtlich der Ausgestaltung derartiger Raumheizungszuschüsse, dh. der Höhe der Zuschüsse, der Anspruchsberechtigten und der organisatorischen Abwicklung, keine näheren Vorgaben gemacht. Der Zuschuss des Bundes an die Länder ist noch im Jahr 2000 fällig.

Gemäß § 22 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ist es dem Bund vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Zu Art. 32 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):

Zu Art. 32 Z 1, 3 bis 6, 8 bis 13, 15, 16, 19, 21, 27, 32, 33, 39, 40, 41, 43, 46 (§§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 4, § 68 Abs. 3 Z 2 bis 4, § 71 Abs. 2, § 82, § 83 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 3 und § 98 Abs. 2 Z 4 BHG):

Zwar werden Bundesbetriebe in Art. 51 Abs. 3 B-VG erwähnt. Im Hinblick darauf, dass es nunmehr aber faktisch keine Bundesbetriebe mehr gibt, erübrigen sich die diesbezüglichen Regelungen im Bundeshaushaltsgesetz, was auch eine entsprechende Anpassung der Zitate erfordert.

Zu Art. 32 Z 2 und 24 (§ 1 Abs. 6 und § 35 Z 6 BHG):

Die Erlassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, macht eine entsprechende Ergänzung erforderlich [das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) und das Kunsthochschul-Organisationsgesetz sind nach wie vor in Teilbereichen in Kraft]. Aus diesem Anlass wurden die bisherigen Zitate den Legistischen Richtlinien angepasst.

Überdies wurde die Regelung des § 35 Z 6 zweckentsprechend vereinfacht.

Zu Art. 32 Z 7 (§ 5 Abs. 2 Z 6 BHG):

Im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der ÖBFA (§ 65c in Verbindung mit dem Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992) ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Art. 32 Z 14 (§ 16 Abs. 2 Z 9 BHG):

Die durch diese Maßnahme zur Verfügung stehende breitere Veranlagungspalette insbesondere auch durch Ankauf von Wertpapieren anderer Emittenten ermöglicht – unter entsprechender Beachtung der Risiken – eine Verbesserung des Ertrages der Geldmittel des Bundes. Da Wertpapiere des Bundes nicht immer zum Ankauf zur Verfügung stehen, musste bisher auf geringer verzinsten Bankeinlagen zurückgegriffen werden.

Zu Art. 32 Z 15 (§ 16 Abs. 3 BHG):

Künftig sollen „Vorab-(Abgaben)Überweisungen“ auch an Rechtsträger des privaten Rechtes (insbesondere an das Rote Kreuz im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996) gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen sein.

Zu Art. 32 Z 17 und 20 (§ 17 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Z 3 BHG):

Die Erstellung der in den Teilheften enthaltenen Übersicht über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Einzelvorhaben des Bundes und die in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich zu leistenden